OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780089/13/BP/JB

Datum:
Linz, 4. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Bernhard Pree über die Beschwerde des J.D., X, H., wegen Verletzung der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch die Nichtbekanntgabe der Dienstnummer des einschreitenden Organes, am 13. Februar 2018 gegen 17:00 Uhr, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass die Richtlinie für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch das Handeln des der Landespolizeidirektion Oberösterreich zuzurechnenden Organes am 13. Februar 2018 gegen 17:00 Uhr nicht verletzt wurde.

II. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet dem Bund (Verfahrenspartei: Landespolizeidirektion Oberösterreich) den Verfahrensaufwand in Höhe von 518,40 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Schreiben an die Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. März 2018 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter anderem Aufsichtsbeschwerde wegen der Nichtbekanntgabe der Dienstnummer, der Dienststelle und der Telefonnummer einschreitender Exekutivorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zuge einer Amtshandlung am 13. Februar 2018.

Der Bf beantragte darin die Feststellung, dass eine Verletzung der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen wurden (BGBl 266/1993; in der Folge: RLV), durch das Verhalten des einschreitenden Organes gegeben sei.

Der Bf führt dazu wie folgt begründend aus:
„Im Zuge einer Amtshandlung am 13.2.2018, um ca. 17.00 Uhr weigerte sich ein Polizist, Beifahrer eines VW-Touran, in L., X, seine Dienstnummer an mich bekanntzugeben.

Trotz mehrmaliger Aufforderung meinerseits gab der Polizist, vermutlich vom Posten L., seine DN n icht bekannt.

Aus dem aufgenommenen Video fertigte ich ein Bild des Poliztisten an und lege dieses bei um den Mann identifizieren zu können.

Unter einem beantrage ich die Feststellungserklärung seitens der Dienstbehörde, dass Richtlinien verletzt wurden.

Der Fahrer setzte zahlreiche Übertretungen und auch von diesem fertigte ich ein Bild vom aufgenommenem Video an.

Eine umfangreiche und detaillierte Anzeige sowie werde ich noch vorlegen.

Das Video und die Bekanntgabe von drei Zeugen, welche sich in meinem Auto befanden, behalte ich mir als Beweismittel noch vor.

Außer den beiden Polizisten, welche auf den Fotos ersichtlich sind, befand sich noch eine weitere Polizistin im Fahrzeug, welche bei der Amtshandlung auch ausgestiegen war, sich aber mit keinem Wort äußerte.

Aufgrund der Art und Weise der gesamten Amtshandlung, die Nachfahrstrecke betrug mehr als 3 (!!!) Kilometer und die Kennzeichnung als Einsatzfahrzeug nach einer Nachfahrstrecke von ca. 2 (!!!) km lege ich auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein.
(...)

I.2. Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 teilte die Landespolizeidirektion (in der Folge: belangte Behörde) dem Bf den von ihr erhobenen und angenommenen Sachverhalt mit und folgerte, dass kein Fehlverhalten der einschreitenden Organe erkennbar sei.

Begründend führt die belangte Behörde im Wort wie folgt aus:
„Bezug nehmend auf Ihre an die Landespolizeidirektion Oberösterreich gerichtete Eingabe vom 26.3.2018 wird Ihnen seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich mitgeteilt, dass der vorgebrachte Sachverhalt von vorgesetzter Dienststelle überprüft wurde.

Demzufolge wurden Sie am 13.2.2018 als Lenkereines Kraftfahrzeuges kontrolliert. Es wurde Anzeige wegen verschiedener Verwaltungsübertretungen erstattet.

Der von Ihnen vorgebrachte Sachverhalt ist somit Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens und unterliegt daher primär der Beurteilung durch die das Verfahren durchführende Behörde.
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich kann daher darauf keinen Einfluss nehmen. Sie genießen jedoch in diesem Verfahren Parteienstellung mit allen daraus resultierenden Rechten.

Es wird vom Beamten nicht in Abrede gestellt, dass von Ihnen die Bekanntgabe der Dienstnummer verlangt worden sei. Die Dienstnummer sei Ihnen dreimal mündlich bekanntgegeben worden. Der Aussage des Beamten zufolge hätten Sie verlangt, dass er die Dienstnummer auf einen von Ihnen vorgelegten Zettel aufschreibe. Dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen.

Die Dienstnummer des einschreitenden Beamten ist Ihnen zwar nicht durch Übergabe seiner Dienstnummernkarte, sondern gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Richtlinien-Verordnung durch mündliche Bekanntgabe auf andere zweckmäßige Weise unverzüglich bekanntgegeben worden.

Die vorgebrachten Vorwürfe obliegen der Beurteilung durch die Bezirkshauptmannschaft Linz- Land.

Seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich konnte im Einschreiten der Beamten kein Fehlverhalten festgestellt werden.“

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 verlangte der Bf die Entscheidung über seine Richtlinienbeschwerde gemäß § 89 Abs. 4 SPG durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, worauf die Beschwerde samt Akt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Landesverwaltungsgericht gemäß § 6 AVG weitergeleitet wurde.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht erhob Beweis durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, die eingebrachten Schriftsätze und Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Ladung der handelnden Organe am 3. Juli 2018.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von nachstehendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 13. Februar 2018 um ca. 17:00 Uhr wurde der Bf im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle seines Taxis wegen verschiedener mutmaßlicher Verwaltungsübertretungen beanstandet, wobei er aber sowohl das Einschreiten der Beamten an sich, die Nachfahrt als auch die Beanstandungen nicht einsah und daher die Beamten - duzend – beschimpfte (ua. mit „Du Schauer“, „Buberl“).

Gegen Ende der Amtshandlung verlangte er die Bekanntgabe der Dienstnummer durch den die Amtshandlung führenden Beamten. Dieser teilte mit, dass er keine Visitenkarte bei sich habe, teilte dem Bf die Nummer jedoch zumindest dreimal mündlich mit. Der, was vom Bf allerdings nicht anerkannt wurde, zumal er verlangte, dass der Beamte ihm die Dienstnummer aufschreiben solle. Der Beamte kam dieser Forderung nicht nach, sondern bemerkte, dass sich der Bf die Nummer selbst aufschreiben könne.

Nach Ende der Amtshandlung wendete der Bf seinen PKW und sprach erneut den – die Amtshandlung geführt habenden – Beamten an, indem er ihm sein Mobiltelefon hinhielt: „Was – Du willst mir Deine Dienstnummer nicht sagen?“. Der Beamte verneinte dies.

II.3. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung war der Hergang der Situation an sich weitgehend unbestritten und wurde auch vom Bf und den Zeugen – wenn auch unter unterschiedlichen emotionalen Gesichtspunkten – gleichgehend geschildert. Die Einvernahme der Polizeiaspirantin war sohin verzichtbar, zumal der Sachverhalt per se völlig geklärt feststand.

Insbesondere trat aber das auffallend emotionalisierte Auftreten des Bf auch in der Verhandlung zu Tage, was die – von den Beamten geschilderte – provokative Ausdrucksweise des Bf mit voller Glaubwürdigkeit untermauerte. Ua. stand der Bf auch in der Verhandlung dazu, die Beamten als Schauer und Buberl bezeichnet zu haben, was er auch jetzt noch tun würde, da jene sich danach verhalten würden. Immer wieder tätigte der Bf Aussagen dahingehend, dass er als ehemaliger Polizeibeamter über das Verhalten und die Pflichten der Exekutive genau Bescheid wisse, dass er von der Polizei verfolgt und gejagt werde, dass die ihn beamtshandelnden Beamten noch ihr blaues Wunder erleben würden, woraus klar die grundsätzlich negative und provokante Haltung des Bf zur Exekutive

erschließbar wird. Diesen Duktus und das emotionalisierte Verhalten behielt der Bf während der Verhandlung durchgängig bei.

III.

III.1.1. Funktionell zuständig sind in Bezug auf sämtliche der in Art. 130 Abs. 1 B-VG geregelten Beschwerdetypen – und damit auch für auf § 89 SPG gestützte Richtlinienbeschwerden – nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG grundsätzlich die Verwaltungsgerichte der Länder.

Gemäß § 2 VwGVG iVm SPG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zur Entscheidung zuständig.

III.1.2. Gemäß § 31 Abs. 2 Z. 2 SPG iVm § 9 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung, BGBl.Nr. 266/1993 i.d.g.F. BGBl.Nr. II 155/2012 (im Folgenden: RLV), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen hin ihre Dienstnummer bekanntzugeben; dies gilt jedoch nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre.

Nach § 9 Abs. 2 RLV ist die Dienstnummer in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, dass dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden.

III.2.1. Gemäß § 89 Abs. 4 SPG hat jeder, dem gemäß § 89 Abs. 2 SPG mitgeteilt wurde, dass die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.

III.2.2. Einleitend ist festzuhalten, dass die Beschwerde des Bf rechtzeitig iSd § 89 Abs. 4 SPG eingebracht wurde.

Es ist in materieller Hinsicht zu erkennen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Richtlinien für das "Einschreiten" der Organe (§ 31 Abs. 1 SPG 1991), die sie bei der "Erfüllung ihrer Aufgaben" (§ 5 Abs. 1 RLV) zu beachten haben, erlassen wurden. Unter "Einschreiten" ist - unter Beachtung des Zwecks der Richtlinien, Konflikte zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Betroffenen zu mindern - ein unmittelbar gegen einen

Dritten gerichtetes oder sonst außenwirksames Amtshandeln zu verstehen (VwGH vom 16. Juni 1999, Zl. 98/01/0477).

Insofern erfährt der Begriff der Amtshandlung Konturen. Die Amtshandlung ist vom bloßen hoheitlichen bzw. schlichthoheitlichen Tätigwerden der Exekutivorgane abzugrenzen. Unter Amtshandlung ist sohin ein Handeln von Exekutivorganen gegenüber einer bestimmten Person oder Personengruppe zu verstehen.

III.2.3. Gemäß § 9 Abs. 1 RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen von einer Amtshandlung *Betroffenen* ihre Dienstnummer bekannt zu geben.

Der Bf hatte zwar die Bekanntgabe der Dienstnummer (die Aushändigung der Visitenkarte) auch schon gegen Ende der Amtshandlung verlangt, war jedoch nach Beendigung des polizeilichen Einschreitens – wenn auch kurz danach – nochmals an die Amtsorgane herangetreten, um wiederum die Dienstnummernbekanntgabe einzufordern.

Im konkreten Fall stellt sich nun daher zunächst auch die Frage, ob nach formaler Beendigung einer Amtshandlung eine Betroffenheit von eben dieser (vormaligen) Amtshandlung überhaupt weiter gegeben sein kann und sich der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 RLV hierauf erstreckt.

III.2.4. Blickt man auf § 30 Abs. 1 SPG, so ergibt sich zunächst, dass der Gesetzgeber den Konnex zwischen der Handlung der Exekutivorgane und dem „Auskunftsrecht“ differenziert erfasst. § 30 Abs. 1 SPG spricht im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 RLV davon, dass „[...] *Bei* der Ausübung von Befugnissen [...]“ der Betroffene von der Dienstnummer auf Verlangen in Kenntnis zu setzen ist. In diesem Zusammenhang endet das Informationsrecht des § 30 Abs. 1 SPG idR konsequent mit der Beendigung der Ausübung der Befugnisse (vgl. VwGH vom 29. Juni 2000, Zl. 96/01/1071; *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 30 Anm. 4 mN). Anders formuliert hingegen § 9 Abs. 1 RLV. Hierin wird auf eine Betroffenheit von einer Amtshandlung abgestellt. Diese Betroffenheit kann sich aber in zeitlicher Hinsicht auch nach Abschluss der Amtshandlung fortsetzen. Insofern legt diese Wortwahl einen im Vgl. zu § 30 SPG (zeitlich) weiteren Anwendungsbereich der Verhaltensregeln der RLV im Punkt der Identifikationsregeln nahe.

§§ 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 SPG konkretisieren dahingehend, dass die RLV ihre Anwendung lediglich „[...] *beim* [...]“ Einschreiten der Organe, von dem der Beschwerdeleger „[...] *betroffen* [...]“ war, entfaltet.

Insofern kann hieraus geschlossen werden, dass der Anwendungsbereich der Verhaltensrichtlinie des § 9 Abs. 1 RLV mit dem Einschreiten absolut begrenzt ist.

Da nun aber nicht auf die konkrete Ausübung der Befugnisse (vgl. § 30 SPG) abgestellt wird, sondern die bloße Betroffenheit von der Amtshandlung ausreicht, ist das formale Ende der Amtshandlung für die Anwendung der Verhaltensregel des § 9 Abs. 1 RLV nicht als harte (zeitliche) Zäsur anzusehen, zumal die Beendigung selbst meist keine scharfen zeitlichen Grenzen aufweist. Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers bei Einführung des Systems der relevierbaren Berufspflichten (*Hauer/Keplinger*, SPG[4] 299) und im Hinblick auf § 9 Abs. 1 RLV muss dem Betroffenen eine (kurze) Überlegungsfrist gewährt werden, in der er seinen Informationsentschluss fassen kann. Diese Überlegungsfrist ist aber iSd §§ 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 SPG derart zu verstehen, dass ein enger Konnex zur Amtshandlung erforderlich ist und sich an der konkreten Amtshandlung orientiert.

III.3.1. Gemäß § 9 Abs. 2 RLV ist die Bekanntgabe der Dienstnummer in der Regel durch Aushändigen einer Visitenkarte durchzuführen. Dies ist aber entsprechend der Formulierung nicht der ausschließlich verpflichtende Modus – nur der Regelmodus. Sofern nämlich gewährleistet ist, dass dem Bf die Dienstnummer auf andere Weise (z.B. auch verbal) unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden.

Hierbei ist zu erkennen, dass lediglich im Modus der Bekanntgabe der Dienstnummer im Wege der Visitenkarte auf dieser auch die Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer enthalten sind. Wird eine andere zweckmäßige Weise durchgeführt, so reduziert sich die Kommunikation auf die Dienstnummer.

III.3.2. Im vorliegenden Fall ist zu erkennen, dass der Anordnung des § 9 Abs. 2 RLV durch das einschreitende Organ entsprochen wurde. Dem Bf wurde die zur Identifizierbarkeit notwendige Dienstnummer noch während der Amtshandlung zumindest dreimal mündlich zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der engen räumlichen Nähe während des Gesprächs konnte der Beamte auch davon ausgehen, dass die mehrfache Nennung der verlangten Nummer akustisch für den Bf wahrnehmbar gewesen wäre. Insofern kann – da der Modus der verbalen Mitteilung der Dienstnummer gewählt wurde – aus diesem Grund keine Verletzung der RLV erkannt werden und der Beamte konnte auf die Nennung der sonst auf den Visitenkarten aufgedruckten weiteren Informationen verzichten. Überdies war dem Bf – wie er selbst angab – die betreffende Polizeidienststelle durchaus bewusst, zumal er sich ja von jenem Posten verfolgt fühlte. .

III.3.3. Der Bf hätte sohin - objektiv betrachtet - die verbale Bekanntgabe leicht verstehen und sich die Dienstnummer – allenfalls nach entsprechender Rückfrage – auch notieren können. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte er jedoch klar zum Ausdruck, dass er eine mündliche Bekanntgabe, die er als „Blabla“ bezeichnete nicht zu akzeptieren bereit war, zumal er schon im Zuge der

Amtshandlung den einschreitenden Beamten wegen dessen Vergessens der Visitenkarte beanstandet hatte und provokativ darauf bestand, dass ihm die Dienstnummer vom Polizeiorgan auf dessen Block aufgeschrieben würde. Dieser Aufforderung kam der Beamte jedoch nicht nach, genauso wenig wie der mittels vorgehaltenem Mobiltelefon nach Beendigung der Amtshandlung impliziten weiteren Aufforderung: „Was Du willst mir Deine Dienstnummer nicht sagen?“. Alleine die Vorgangsweise des Bf lässt den Schluss zu, dass es ihm tatsächlich weniger um die Erlangung der entsprechenden Information ging, sondern vielmehr um die Provokation und das Durchsetzen seines Willens den – von ihm als Schauer und Buberl bezeichneten – einschreitenden Beamten gegenüber. Ein derartiges Motiv findet jedoch in den Vorgaben der RL keine normative Deckung. Während der mündlichen Verhandlung teilte der als Zeuge einvernommene, die Amtshandlung geführt habende, Beamte glaubhaft mit, dass er normalerweise gerne dazu bereit sei, die Dienstnummer auch für von einer Amtshandlung betroffene Personen zu notieren, dass er aufgrund des persönlichen Auftretens des Bf dies jedoch nicht für geboten hielt. Eine Richtlinienverletzung kann darin jedenfalls nicht erkannt werden.

III.3.4. Es war daher im Ergebnis unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4.1. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs. 6 ist die Behörde die obsiegende Partei und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro

5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

III.4.2. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis ist dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, ein Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 518,40 Euro, (Vorlageaufwand von 57,40 Euro,, Verhandlungsaufwand von 461,00 Euro) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, der grundsätzliche Bedeutung zukommen. Zudem ist Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden, von der auch das erkennende Gericht nicht abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree